OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-100262/6/DM**

Datum: **Linz, 16. Oktober 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seine Richterin Mag. Manzenreiter über die Beschwerde der A__, vertreten durch Ing. B__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 29.1.2025, GZ: BHSD/924140019459/24, betreffend Übertretung der Oö. Bauordnung 1994 (Oö. BauO 1994), nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 16.10.2025 durch mündliche Verkündung

zu Recht e r k a n n t :

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 200 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Schärding (in der Folge: belangte Behörde) vom 29.1.2025, GZ: BHSD/924140019459/24, wurde über die Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) wegen einer Übertretung des § 57 Abs. 1 Z 11 Oö. BauO 1994 eine Geldstrafe in Höhe von 1.000 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 9 Stunden, verhängt.

Dem Straferkenntnis liegt nachstehender Tatvorwurf zugrunde:

„Datum/Zeit: 28.12.2023 – 17.12.2024
Ort: C-Straße

Mit Bescheid der Gemeinde Enzenkirchen v. 25.11.2021, zu Gem-77-9/2021, bestätigt durch das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts v. 11.10.2022, zu LVwG-153404/7/DM, rechtskräftig seit 14.10.2022, wurde Ihnen aufgetragen, folgende baulichen Anlagen vollständig bis zur Erdgleiche zu entfernen:

- zweigeschossiges Gebäude mit Vollunterkellerung und fehlender Dachkonstruktion hauptsächlich situiert im nordöstlichen Teil des Grundstückes aaa und teilweise situiert entlang der südlichen Grundstücksgrenze des Grundstückes bbb, jeweils KG D__.

Vom Landesverwaltungsgericht wurde dazu eine Erfüllungsfrist von 12 Monaten ab Zustellung der Entscheidung festgesetzt. Das Gebäude wurde bisher nicht entfernt.

Sie sind diesem Auftrag innerhalb der gesetzten Frist nicht nachgekommen und haben daher die baubehördliche Anordnung nicht bescheidgemäß erfüllt, daher ist Ihnen im angeführten Zeitraum eine Verwaltungsübertretung nach § 57 Abs. 1 Z 11 Oö. BauO 1994 vorzuwerfen."

2. Die dagegen erhobene Beschwerde samt dem bezugnehmenden Verwaltungsakt wurde von der belangten Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt.

3. Am 16.10.2025 wurde eine mündliche Verhandlung durchgeführt. Anschließend wurde die Entscheidung mündlich verkündet. Der Vertreter der Bf beantragte sogleich die Zustellung der ungekürzten Ausfertigung der Entscheidung.

II. Festgestellter Sachverhalt:

Mit rechtskräftigem Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Enzenkirchen vom 25.11.2021, GZ: Gem-77-9/2021, bestätigt durch das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 11.10.2022, GZ: LVwG-153404/7/DM

(der Bf zugestellt am 14.10.2022), wurde der Bf aufgetragen, folgende baulichen Anlagen vollständig bis zur Erdgleiche zu entfernen:

Zweigeschossiges Gebäude mit Vollunterkellerung und fehlender Dachkonstruktion, hauptsächlich situiert im nordöstlichen Teil des Grundstückes aaa und teilweise situiert entlang der südlichen Grundstücksgrenze des Grundstückes bbb, jeweils KG D__.

Die Bf hat die baubehördliche Anordnung nicht innerhalb der Erfüllungsfrist (12 Monate ab Zustellung der Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich) erfüllt.

III. Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch Einsicht in den vorgelegten Verwaltungsakt der belangten Behörde samt den Eingaben der Bf. Außerdem wurde am 16.10.2025 eine mündliche Verhandlung durchgeführt, bei der sich die Bf von ihrem Ehemann vertreten ließ. Weiters war eine Vertreterin der belangten Behörde anwesend. Daraus ergibt sich der festgestellte Sachverhalt.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1.1. Gemäß § 57 Abs. 1 Z 11 Oö. BauO 1994 begeht eine Verwaltungsübertretung, wer baupolizeiliche Anordnungen nicht bescheidgemäß erfüllt. Eine solche Verwaltungsübertretung ist nach § 57 Abs. 2 Oö. BauO 1994 mit Geldstrafe bis zu € 36.000 zu bestrafen.

Das objektive Tatbild der genannten Verwaltungsübertretung begeht daher, wer einer behördlichen Anordnung, worunter der hier relevante rechtskräftige baupolizeiliche Beseitigungsauftrag zweifellos fällt, nicht innerhalb der festgesetzten Erfüllungsfrist nachkommt.

1.2. Mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 11.10.2022, LVwG-153404/7/DM, wurde die Erfüllungsfrist für die Beseitigung mit 12 Monaten ab Zustellung der Entscheidung festgesetzt. Die Entscheidung wurde der Bf am 14.10.2022 zugestellt. Innerhalb der festgesetzten Frist von 12 Monaten ist die Bf der baupolizeilichen Anordnung nicht nachgekommen. Das beschwerdegegenständliche Gebäude wurde im vorgeworfenen Tatzeitraum nicht beseitigt. Dies wird von der Bf auch nicht bestritten. Der objektive Tatbestand des § 57 Abs. 1 Z 11 Oö. BauO 1994 ist daher erfüllt.

2. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Gebot dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt).

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs hat der Beschwerdeführer initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch das Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die „Glaubhaftmachung" nicht.

Ein solcher Entlastungsbeweis wurde von der Bf nicht geführt. Wenn die Bf auf ihre Rechtfertigung vom 13.1.2025 verweist und vorbringt, dass dem Bestandsrecht des gegenständlichen Baukörpers lediglich die Zusatzwidmung im Flächenwidmungsplan „St" bzw. „Stb" [Anmerkung LVwG: Steinbruch] entgegengestanden sei, dieser Flächenwidmungsplan jedoch nun auf ihre Anregung hin vom Gemeinderat am 13.12.2024 geändert worden sei, so ist die Bf darauf zu verweisen, dass dies insofern nicht von Relevanz ist, da im Tatzeitraum (28.12.2023 – 17.12.2024) jedenfalls noch keine Änderung des Flächenwidmungsplans gegeben war und das gegenständliche Gebäude (nach wie vor) konsenslos bestand.

Auch mit dem Vorbringen, einer Beseitigung stünden forstrechtliche Hindernisse entgegen, weil für die Durchführung der Abtragungsarbeiten Bäume und Sträucher gerodet werden müssten und der zuständige (mittlerweile pensionierte) Forstmitarbeiter der belangten Behörde gesagt habe, es dürfte nichts gerodet werden bzw. nur dann, wenn eine Ausgleichsfläche geschaffen werde, hat die Bf nichts gewonnen. Die Bf konnte dem Verwaltungsgericht nichts vorlegen, das ein Bemühen ihrerseits (schriftlich) belegen würde, eine forstrechtliche Genehmigung zu erlangen.

Die Bf hat daher die ihr vorgeworfene Tat auch subjektiv zu verantworten.
3. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Nach Abs. 2 leg.cit sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der

Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Die bezughabende Strafbestimmung des § 57 Abs. 2 Oö. BauO 1994 sieht für die konkrete Übertretung eine Geldstrafe bis zu 36.000 Euro vor. Der Milderungsgrund der Unbescholtenheit kommt der Bf aufgrund des Vorliegens von vier (nicht einschlägigen) Verwaltungsübertretungen nicht zugute. Erschwerungsgründe sind nicht bekannt. Unter Zugrundelegung der Einkommens- und Vermögens-verhältnisse der Bf kann das Landesverwaltungsgericht nicht finden, dass die von der belangten Behörde verhängte Strafhöhe von 1.000 Euro nicht angemessen wäre.

Zweck der übertretenen Verwaltungsbestimmung ist sicherzustellen, dass behördlichen Anordnungen Folge geleistet wird. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hält in Würdigung des Unwertes der Tat und im Hinblick auf den langen Tatzeitraum die seitens der belangten Behörde verhängte Strafe von lediglich 1.000 Euro (das sind unter 3% der gesetzlich vorgesehenen Höchststrafe von 36.000 Euro) sowohl aus spezial-, als auch aus generalpräventiver Sicht für tat- und schuldangemessen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

4. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichts, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens zu leisten hat. Dieser Beitrag ist Abs. 2 leg. cit. zufolge für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen. In diesem Sinne war der Beschwerdeführerin für das Beschwerdeverfahren daher ein Betrag in der Höhe von 200 Euro vorzuschreiben

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu lösen war.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Manzenreiter